

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -
Bioenergie Röhrs UG haftungsbeschränkt & Co. KG
Herrn Christoph Röhrs, Schneverdingen**

Die Bioenergie Röhrs UG haftungsbeschränkt & Co. KG, Herrn Christoph Röhrs, hat am 23.07.2024 die wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung beantragt.

Der Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Langeloh 5-1/20.

Die wesentliche Änderung umfasst die Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage:

- Anpassung der Einsatzstoffe
- Erhöhung der Rohgasproduktion von 1,06 m³/a auf 2,3 Mio m³/a
- Rückbau des BHKW 1 und Umnutzung des BHKW-Containers in einen Lagercontainer
- Erhöhung der Leistung des BHKW 2 von 0,999 MWel / 2,355 MW FWL auf 1,169 MWel / 2,716 MW FWL
- Aufstellung einer zweiten Gasfackel
- Umnutzung des Gärrestelagers 1 in Fermenter 2
- Neubau eines Gärrestelagers 3 mit Tragluftdach und Abtankplatz
- Neubau eines Auffangbehälters für verschmutztes Regenwasser mit Emissionsschutzabdeckung.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich folgende Anlagenkenndaten:

- | | | |
|---|--------|----------------|
| • Die verfügbare Feuerungswärmeleistung | 2,716 | MW |
| • Die maximal mögliche gelagerte Biogasmenge | 10,9 | t |
| • Die maximal mögliche gelagerte Gülle- oder Gärrestmenge | 11.212 | m ³ |
| • Die maximal mögliche Gasmenge gem. StörfallV | 30.004 | kg |

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Vorhaben nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Bauen, Zimmer 218, Tel. 05191/970-636, Frau Lunau, Az. 56.20.03.231-240016 eingeholt werden.

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
Im Auftrag
Rose